

6) Derselbe erhält auf Kosten der Abtheilung denjenigen Apparat von Büchern, Facsimiles und Siegelabgüssen, den er namentlich auf Reisen für die Ausführung der übertragenen Arbeiten benötigt, hat aber denselben beim Austritte aus dem Ver-
bände zurückzustellen.

7) Derselbe hat ein Anrecht auf jährlich sechs Wochen Urlaub.

8) Sollte derselbe aus irgend einem Grunde einen längern Urlaub begehren und von dem Leiter bewilligt erhalten, so verzichtet er auf so lange Zeit als solcher Urlaub die sechs Wochen überschreitet auf die entsprechenden Raten des Jahresgehaltes.

9) Von beiden Seiten gilt vierteljährige Kündigung.

Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Betheiligten unterzeichnet worden

Wien 1. October 1882

D^r Ch. Lisch.

D^r A. Fanta